Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Sanktionenrecht

Vermögensstrafe ?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ursprünglich einer der Kernpunkte des OrgKG 1992
- Ziel: Gewinn-/Vermögensabschöpfung bei Straftätern aus dem Umfeld der Organisierten Kriminalität
- § 43a

  (1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe)…

  (3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Vermögensstrafe ?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfGE 105, S. 135 ff., NJW 2002, S. 1779 ff.
- § 43a des Strafgesetzbuches ist mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig
  - Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) gilt auch für die Strafandrohung. Strafe als missbilligende hoheitliche Reaktion auf schuldhaftes kriminelles Unrecht muss in Art und Maß durch den parlamentarischen Gesetzgeber normativ bestimmt werden, die für eine Zuwiderhandlung gegen eine Strafnorm drohende Sanktion muss für den Normadressaten vorhersehbar sein.

Vermögensstrafe ?

- Bei der Entscheidung über die Strafandrohung darf der Gesetzgeber nicht nur Bestimmtheit und Rechtssicherheit anstreben. Er muss auch das rechtsstaatliche Schuldprinzip hinreichend berücksichtigen und es dem Richter durch die Ausgestaltung der Sanktion ermöglichen, im Einzelfall eine gerechte und verhältnismäßige Strafe zu verhängen. Schuldprinzip und Rechtsfolgenbestimmtheit stehen in einem Spannungsverhältnis, das in einen verfassungsrechtlich tragfähigen Ausgleich gebracht werden muss.
- Hinsichtlich des Maßes der in Frage kommenden Strafe hat der Gesetzgeber einen Strafrahmen zu bestimmen, dem sich grundsätzlich das Mindestmaß einer Strafe ebenso wie eine Sanktionsobergrenze entnehmen lassen.

Vermögensstrafe ?

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Führt der Gesetzgeber – wie bei der Vermögensstrafe nach § 43a StGB – eine neue Strafart ein, die zudem einen intensiven Grundrechtseingriff zulässt, so ist er gehalten, dem Richter – über die herkömmlichen Strafzumessungsgrundsätze hinaus – besondere Leitlinien an die Hand zu geben, die dessen Entscheidung hinsichtlich der Auswahl und der Bemessung der Sanktion vorhersehbar machen.

Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BVerfG vom 10.02.2004, NJW 2004, S. 750, JuS 2004, S. 531, NVwZ 2004, S. 851:
  - Zum Strafrecht im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört die Regelung *aller staatlichen Reaktionen* auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlasstat beziehen.
  - Die Länder sind nicht befugt, die Straftäterunterbringung zu regeln; der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht.
  - Nachträgliche Sicherungsverwahrung aber in der Sache grds. zulässig (BVerfGE 109, S. 133; 109, S. 190; vgl. aber auch BVerfG, NJW 2006, S. 3483, NStZ 2007, S. 87)

4. Das System strafrechtlicher Sanktionen

Die relative Bedeutung der Kriminalstrafe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

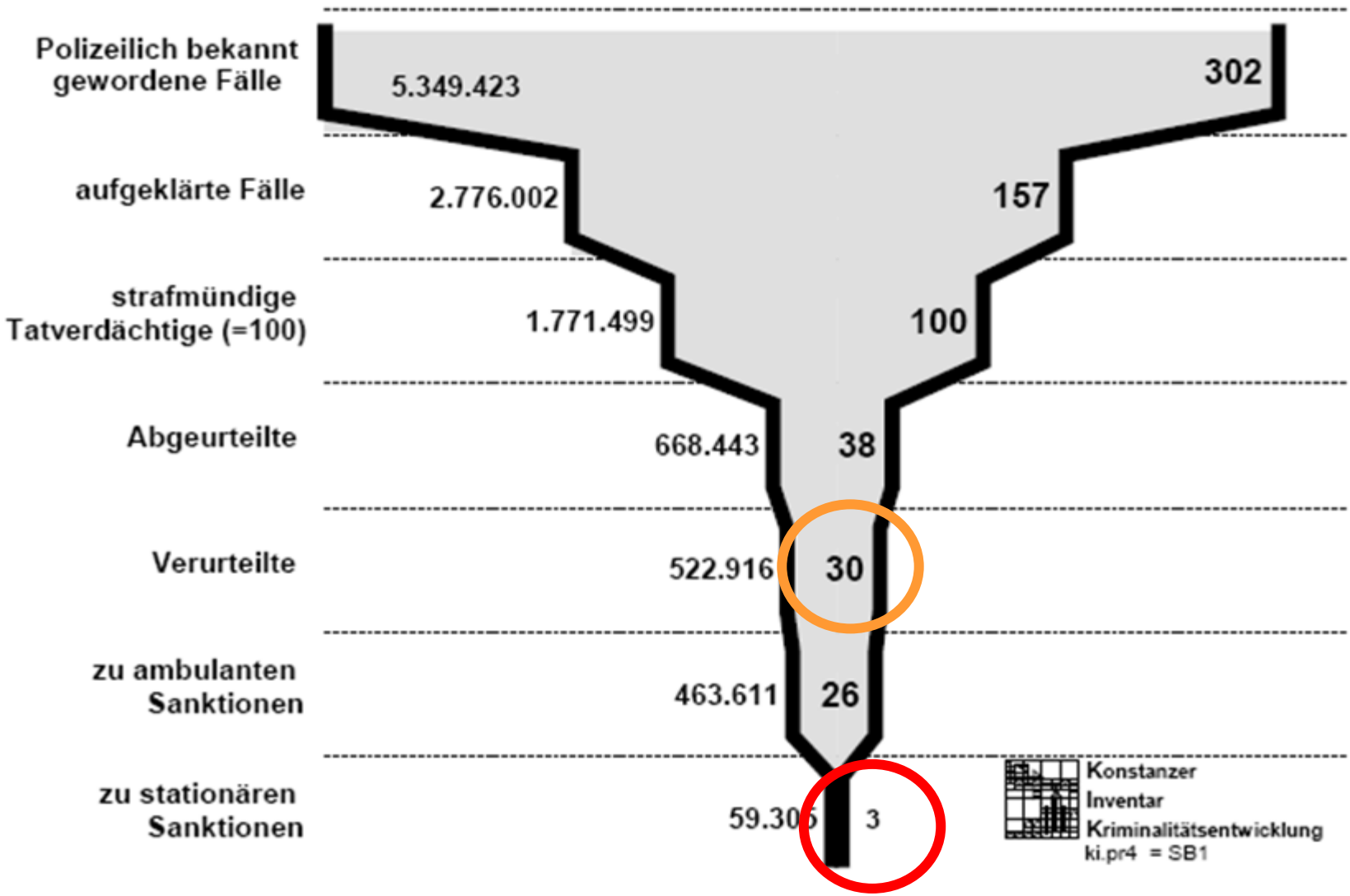

Das zweispurige System strafrechtlicher Sanktionen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Kriminalstrafen

  Hauptstrafen:
  - Freiheitsstrafe
  - Geldstrafe
  - Verwarnung mit Strafvorbehalt

  Strafmodifikationen:
  - Strafaussetzung zur Bewährung (Strafrestaussetzung zur Bewährung, Ersatzfreiheitsstrafe)

  Nebenstrafe:
  - Fahrverbot

- Maßregeln der Besserung und Sicherung

  Freiheitsentziehend:
  - Unterbringung in Psychiatrie
  - Entziehungsanstalt
  - Sicherungsverwahrung

  Nicht freiheitsentziehend:
  - Führungsaufsicht
  - Berufsverbot
  - Entzug Fahrerlaubnis

- Verfall und Einziehung

Das zweispurige System strafrechtlicher Sanktionen

- Verhältnis zwischen den beiden Spuren kann sein:
  - alternativ
    - » *Unterbringung oder Strafe*
  - kumulativ
  - vikariierend
    - » *Therapie vor Strafe*
    - » *Therapie statt Strafe*

Die Einbettung strafrechtlicher Sanktionen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Strafverfahrensrecht
  - Einstellungen §§ 153ff. StPO (Diversion)
- Strafvollstreckungsrecht
  - Vollstreckung der Geldstrafe (u. and. nicht freiheitsentz. Strafen u. Maßregeln)
  - Vollstreckung u. Vollzug der Freiheitsstrafe (u. freiheitsentz. Maßregeln)
- Strafvollzugsrecht
  - Eigentlich Einheitsfreiheitsstrafe
  - Aber: unterschiedliche Vollzugsformen
    - » Freiheitsstrafe / Sicherungsverwahrung
    - » Erwachsenen- / Jugendvollzug
    - » Offener / geschlossener Vollzug
- Gnadenrecht und Amnestie

Weitere Determinanten strafrechtlicher Sanktionen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Grundrechte und Verfassungsrecht
- Internationale Standards
- Sanktions- und Verfahrensökonomie
- Rechtspolitische Überzeugungen und Trends

Verfahren und strafrechtliche Sanktionen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Staatsanwaltschaftliche Einstellungen (Diversion)
  - § 153 StPO
  - § 153a StPO
  - § 31a BtMG
- Strafbefehlsverfahren §§ 407 ff. StPO

Träger der Sanktionierungskompetenz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Richter
  - Akkusationsprinzip (§ 151 StPO)
  - Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO)
  - Schuldprinzip (*nulla poena sine culpa*, Art. 1/20 GG, § 46 Abs. 1 StGB; vgl. BGHSt 2, S. 194ff. (200), BVerfGE 20, S. 323 ff.)
  - Richtervorbehalt (Art. 92, 104 Abs. 2 GG)
- Staatsanwalt und Richter?
- Staatsanwalt?

Geringfügigkeitseinstellungen (Diversion)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausnahme vom Legalitätsprinzip
- Ausnahme vom Schuldprinzip?
- Verfassungsrechtliche Voraussetzung: mit der diversionellen Erledigung darf keine Zuweisung von Schuld verbunden sein
- Vgl. BVerfGE 82, S. 117 = NJW 1990, S. 2741 (sog. Kosten-folgenentscheidung)

§ 153 StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die *Schuld des Täters als gering anzusehen wäre* und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

§ 153 StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die *Schuld des Täters als gering anzusehen wäre* und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

§ 153 StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die *Schuld des Täters als gering anzusehen wäre* und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.

§ 153a StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen…

§ 153a StPO

Alte Fassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.

§ 153a StPO

Aktuelle Fassung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

§ 153a StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben, oder
6. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG teilzunehmen.

→ Weder Strafen noch strafähnliche Sanktionen (BGHSt 28, S. 174), sondern besondere nichtstrafrechtliche Sanktionen

→ Verfahrensbeendigung mit Selbstunterwerfung

→ Keine Verletzung der Unschuldsvermutung (BVerfG, MDR 1991, S. 891 ff.; NJW-RR 1996, S. 3353 ff.)

§ 153a StPO

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

[…]
§ 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 entsprechend.

[*Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.*]

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht […] mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten [...] einstellen.

Auflagenstruktur bei § 153a StPO (StA)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

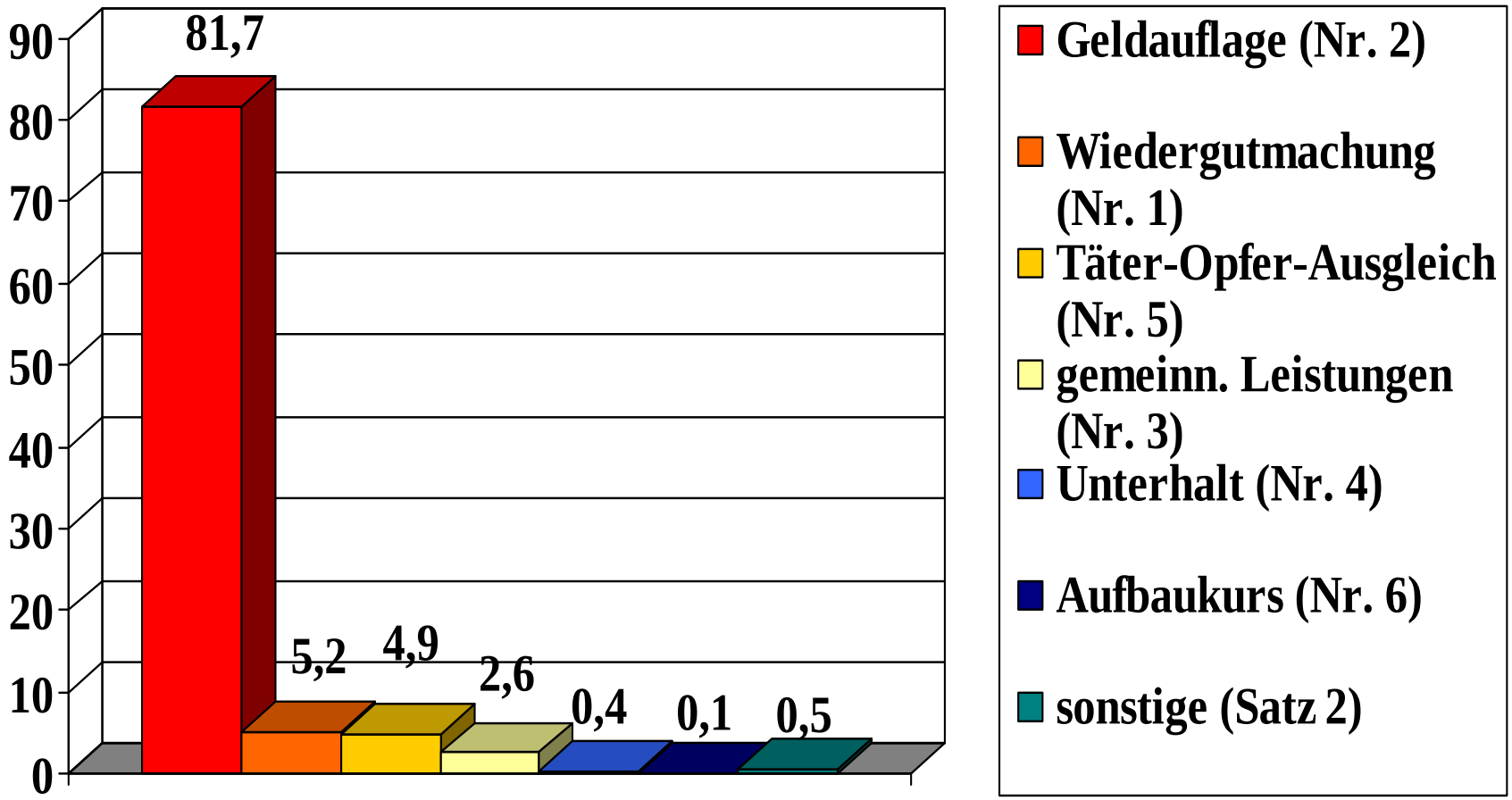

§ 31a BtMG

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

(1) In Fällen des § 29 […] kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut […] oder besitzt.

(Vgl. hierzu BVerfGE 90, S. 145, Cannabis-Entscheidung)

Geringfügigkeitseinstellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begründungen
  - Verfahrensökonomie
  - Verhältnismäßigkeit
  - Vermeidung von Stigmatisierung
- Probleme
  - Öffentliches Interesse?
  - Gewaltenteilung: Staatsanwalt als Richter vor dem Richter
  - Unschuldsvermutung
  - Exekutives Recht
  - Rechtsmittelausschluss für Opfer
  - (Un-) Gleichbehandlung